

Antrag auf Gestattung
eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes (§ 12 Abs. 1 GastG)

zum Betrieb einer Schankwirtschaft Speisewirtschaft

Angaben zum/zur Antragsteller/in:

Bezeichnung der juristischen Person oder des nicht rechtsfähigen Vereins			
Vertreten durch: Vorname		Name	
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit	
Anschrift: Straße		Hausnr.	PLZ Ort
Bei Ausländern: Aufenthaltsgenehmigung erteilt durch:			bis:

Ist ein Strafverfahren anhängig? ja nein
Ist ein Gewerbeuntersagungsverfahren nach § 35 GewO anhängig? ja nein
Ist ein Bußgeldverfahren wegen Verstößen bei einer gewerblichen Tätigkeit anhängig? ja nein

Gesundheitszeugnisse nach §§ 17, 18 BSeuchG bzw. Bescheinigung nach § 43 Abs. 1 IfSG (Infektionsschutzgesetz) bestehen für Personen die Lebensmittel zubereiten und in Verkehr bringen.

Gegenstand der Veranstaltung - Räumliche Verhältnisse:

Anlass (z.B. Sportfest, Vereinsfest, Jahrmarkt):			
Zeitraum (Datum und Uhrzeit von / bis)			
Ort der Veranstaltung: (genaue Bezeichnung, Anschrift)			
Name und Anschrift des Eigentümers des Anwesens:			
Anzahl der Sitzplätze:	Größe der Räume Fläche in m ² :	Festzelt wird errichtet: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Bautechnische Abnahme hierfür wird gesondert beantragt: <input type="checkbox"/> ja
Vorhandene Toilettenanlagen:Spültoiletten f. Frauen,Spültoiletten f. Herren, Urinale mitSt. Becken od. lfd. m Rinne <input type="checkbox"/> Toilettenwagen Zusätzlich:Spültoiletten f. Personal mit Handwaschgelegenheit			
Tanzveranstaltungen sind vorgesehen <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein musikalische Darbietungen sind vorgesehen <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			

Ausschank - Speisenabgabe:

Verwendung von Mehrweggeschirr: ja nein

Ausschank folgender alkoholischer und alkoholfreier Getränke:
Abgabe folgender zubereiteter Speisen:

Schankanlage / fließendes Wasser:

Schankanlage wird betrieben? ja nein

Schankanlage vorhanden und abgenommen <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Schankanlage wird installiert und vor Inbetriebnahme vom Sachkundigen abgenommen <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Ist fließendes Wasser eingerichtet <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Ist Gläserspüle mit 2 Becken und Trinkwasseranschluss eingerichtet <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Der/Die Antragsteller/in bestätigt, dass er/sie die Hinweise auf Seite 3 des Antrages durchgelesen und zur Kenntnis genommen hat. Ihm/Ihr ist bekannt, dass die Gestattung nur erteilt werden kann, wenn die im öffentlichen Interesse erforderlichen hygienischen, sanitären und sicherheitstechnischen Einrichtungen vorhanden sind und während der gesamten Dauer des Festes bzw. der Veranstaltung in ordnungsgemäßem und jederzeit brauchbarem Zustand unterhalten werden (z.B. getrennte WC-Anlagen für Damen und Herren, Schankanlagen nur dann betrieben werden dürfen, wenn sie vorher vom Sachkundigen abgenommen wurden und dieser die ordnungsgemäße Beschaffenheit schriftlich bestätigt hat, ein Trinkwasseranschluss vorhanden ist und zum Gläserspülen Spüleinrichtungen mit zwei Becken und Frisch-Trinkwasserversorgung - siehe Seite 3 - vorhanden sind).

Er/Sie versichert, dass er/sie die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen gemacht hat. Ihm/Ihr ist bekannt, dass die Gestattung insbesondere dann zurückgenommen werden kann, wenn sie auf unrichtigen Angaben beruht.

Ort, Datum
.....

Eingang am:

.....
Unterschrift des/der Antragstellers/in

Hinweise für den Antragsteller / die Antragstellerin

Toilettenanlagen anlässlich des Betriebes von Bierzelten oder ähnlichen vorübergehenden Gaststättenbetrieben:

In unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes müssen ausreichende und einwandfreie Toilettenanlagen vorhanden sein. Bei Gaststätten in sog. fliegenden Bauten (z.B. Bierzelten), für die eine Gestattung zum Ausschank alkoholischer Getränke beantragt wird, sind je angefangene 350 m² Schankraum mindestens

- 1 Spültoilette für Männer und 2 Urinalbecken oder 2 lfd. m Rinne und
- 2 Spültoiletten für Frauen

zu verlangen.

Die jedermann zugänglichen Toiletten auf dem Aufstellplatz oder in seiner Nähe (z.B. in einer Gaststätte, Vereinsheim) können angerechnet werden. Der Nachweis, dass diese mitbenutzt werden dürfen, ist auf Verlangen durch eine schriftliche Bestätigung des Eigentümers bzw. Besitzers zu erbringen.

Berechnungsbeispiel für ein Bierzelt:

Größe des Bierzeltes: 25 m x 50 m = 1250 m²; 1250 : 350 = 3,57 = 4

- Erforderlich sind:
- 4 x 1 = 4 Spültoiletten für Männer
 - 4 x 2 = 8 Urinalbecken oder
 - 4 x 2 = 8 lfd. m Rinne und
 - 4 x 2 = 8 Spültoiletten für Frauen.

In den einzelnen Toilettenanlagen sind jeweils Handwaschgelegenheiten, die mit fließendem Wasser ausgestattet sind, bereitzustellen. Toiletten dürfen nicht durch Münzautomaten oder ähnliche Einrichtungen versperrt oder gegen Entgelt zugänglich sein.

Die Zugänge zu den Toiletten sind sicher begehbar herzustellen und zu unterhalten; die Wege und die Toiletten sind bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten. Auf die Toiletten ist durch Schilder hinzuweisen.

Die Abwässer aus der Toilettenanlage sind - soweit eine anderweitige Beseitigung (z.B. durch Einleitung in die Kanalisation) nicht möglich ist - in dichtschließenden Gruben, die mit einer sicheren Abdeckung versehen sind, einzuleiten.

Beachten Sie bitte die vorstehenden Ausführungen bei der Einrichtung der Toilettenanlagen bzw. bei der Anmietung eines Toilettenwagens.

Festzelt, Festplatz, Festhalle: (Bei Festhallen ist nachstehend statt „Festzelt“ „Festhalle“ zu lesen!)

Das Festzelt ist standsticher nach der geprüften Typenstatik bzw. den Konstruktionsplänen aufzustellen. Zum Aufbau des Zeltes ist von der Verleihfirma eine zuverlässige Fachkraft zur Verfügung zu stellen.

Fliegende Bauten dürfen nur in Gebrauch genommen werden, wenn die Aufstellung der Genehmigungsbehörde (Bauamt) des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt worden ist. Das Prüfbuch ist für die Dauer des Festbetriebes beim Veranstalter zu hinterlegen.

Die Zugänge zum Festplatz und Festzelt sind in sicher begehbarem Zustand (auch bei nasser Witterung!) herzurichten und zu unterhalten. Für ausreichende Beleuchtung ist zu sorgen.

Im Festzelt sind die Tisch- und Bank-Garnituren so anzuordnen, dass zwischen den Reihen ausreichend breite Gänge sowie ein Hauptdurchgang verbleiben, der im Panik- oder Katastrophenfall eine rasche Entleerung des Zeltes ermöglicht.

Das Zelt ist ausreichend zu beleuchten; die Leitungen sind so zu verlegen, dass eine Gefährdung des Publikums ausgeschlossen ist. Die Vorschriften der Landesverordnung zur Verhütung von Bränden sind zu beachten.

Schankbetrieb, Abgabe von Speisen:

Ist der Ausschank von alkoholischen Getränken gestattet, müssen auch alkoholfreie Getränke auf Wunsch verabreicht werden.

Alkohol darf nicht an Kinder ausgeschenkt werden.

Zum Spülen darf nur Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Trinkwasser) verwendet werden. Das Wasser ist durch ständigen Zulauf frischen Wassers (Ableitung des Überlaufs) fortlaufend zu erneuern. Das Wasser ist in kurzfristigen Abständen zu erneuern. Der Erdboden ist bei den Bierzapfstellen mit einem Bretterbelag (Lattenrost) zu versehen. Die Abwässer sind - soweit die Einleitung in das Kanalnetz oder sonstige Vorfluter nicht möglich ist, in eine Grube einzuleiten, die mit einer festen Abdeckung versehen ist.

Lebensmittel (z.B. Backwaren mit nicht durchgebackener Füllung oder Auflage, Fleisch und Erzeugnisse aus Fleisch, auch Imbisse, wie Wurstsemmeln, heiße Würstchen, Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse, Erzeugnisse aus Fischen, Eiprodukten - bitte unbedingt die Vorschriften zum Schutz vor Salmonelleninfektionen beachten - dürfen nur von Personen hergestellt, behandelt und verkauft werden, die im Besitz eines Gesundheitszeugnisses gem. §§ 17 und 18 des Bundesseuchengesetzes sind oder eine Bescheinigung nach § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz besitzen.

Die Abgabestellen für Speisen sind mit sauberen Tischen auszustatten. Etwa ausgelegte Lebensmittel sind gegen die Kunden durch einen entsprechenden Warenschutz abzuschirmen.

Die Verabreichung von kennzeichnungspflichtigen Zusatzstoffen ist den einzelnen Speisen gut zugeordnet anzugeben.

Verantwortlichkeit des Veranstalters:

Sämtliche Preise sind gut sichtbar anzuschreiben.

Die Aushängepflicht und die Verbote zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit sind zu beachten.

Dem Inhaber der Erlaubnis wird dringend nahegelegt, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Er hat alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Veranstaltungsraum oder auf dem Veranstaltungsgelände zu gewährleisten. Hierzu gehört insbesondere auch die Einhaltung lebensmittel-, hygiene-, seuchen-, gaststätten-, preisangabe-, sperrzeit-, jugendschutz- sowie sonn- und feiertagsrechtliche Vorschriften. Ebenso aber auch die Benachrichtigung der Polizei bei sich anbahnenden Störungen.

Name und Anschrift des Veranstalters (= Inhaber der Erlaubnis, siehe vorstehend) müssen in jedermann erkennbarer Weise am Eingang zum Veranstaltungsraum bzw. -gelände angegeben werden.

Der Erlaubnisinhaber hat für ausreichende Parkplätze zu sorgen. Mit den entsprechenden Hinweiszeichen sind der Parkplatz sowie dessen Zu- oder Ausfahrt kenntlich zu machen. Bei größeren Veranstaltungen sind Einweiser einzusetzen.

Handelt es sich nicht um eigene Parkplätze des Veranstalters, hat er die Benutzungsmöglichkeit für die Veranstaltung - z.B. durch eine private Vereinbarung mit dem Eigentümer - sicherzustellen und auf Verlangen nachzuweisen.

Werden Flächen, die sonst nicht Parkplatz sind, z.B. Wiesen o.Ä., zum Aufstellen von Kraftfahrzeugen genutzt und hierfür Zu- oder Abfahrten zu öffentlichen Straßen angelegt, ist eine gesonderte verkehrsrechtliche Anordnung (der zuständigen Gemeinde des Veranstaltungsortes) erforderlich. Die Beschilderung ist nach deren Weisung vorzunehmen.

Die Gestattung für den vorübergehenden Gaststättenbetrieb wird entsprechende Auflagen enthalten.

Hinweis

Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes (§ 12 Abs. 1 GastG)

Aufgrund der Tatsache, dass in letzter Zeit in verstärktem Maß Missachtungen des Jugendschutzgesetzes und zunehmender Alkoholmißbrauch im Zusammenhang mit „Flatrateparties“ und ähnlichen Veranstaltungen festgestellt werden, sind nun **bereits beim Gestattungsantrag** (nicht erst bei der Gestattung) die berührten Fachbehörden zu informieren.

Um eine ordnungsgemäße behördliche Prüfung des Gestattungsantrags sicherzustellen, ist auf eine **schriftliche und rechtzeitige Stellung des Antrags** (mindestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn) besonders zu achten. Ein nicht rechtzeitig gestellter Antrag, bei dem eine sachgemäße Überprüfung der Gestattungsfähigkeit bis zum vorgesehenen Veranstaltungstermin nicht mehr möglich ist, rechtfertigt die **Ablehnung der Gestattung**.

Zusammen mit dem Gaststättenantrag muss jetzt auch eine **Getränkepreisliste** bei der Gemeinde mit **abgegeben** werden.

Dabei ist darauf zu achten, dass nach **§ 6 GastG** ein alkoholfreies Getränk nicht teurer angeboten wird als die gleiche Menge des billigsten alkoholischen Getränks.

Weitergehende Überprüfungen oder Auflagen bleiben vorbehalten.

Markt Biberbach, 1. Juni 2007